

Gemeindeordnung KG Sursee

Bericht und Antrag Nr. 321 betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sursee

Luzern, 15. September 2021

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist im Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019 (LRS 3.01) geregelt. Auf Grund des Organisationsgesetzes haben die Kirchgemeinden zwingend eine Kirchgemeindeordnung zu erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Organisationsgesetz, nicht widersprechen. Im Organisationsgesetz ist festgelegt, in welchen Punkten die Kirchgemeinden einen Regelungsspielraum haben bzw. welche Punkte sie regeln müssen.

Gemäss § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Regelung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jene der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich auf Grund der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

2. Inhalt

§ 4 Ausgabenbewilligung

Die Regelung ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Sie ist auf die Ausgabenbewilligungskompetenz des Kirchenvorstands (§ 6) abgestimmt.

§ 6 Ausgabenbewilligung

Es wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

§ 7 Zeichnungsberechtigung

Die Bestimmung ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Abweichende Regelungen betreffend Zeichnungsberechtigungen müssen in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen sein (§ 165 Abs. 5 OG). Allerdings ist es dann erforderlich, dass zusätzlich in einem Erlass geregelt wird, wer diese zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind. Die Reformierte Kirche Sursee hat dies in § 5 der Organisationsverordnung der KG Sursee (LRS 9.72) getan. Somit wird das übergeordnete Recht eingehalten.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Reformierten Kirche Sursee hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die neue Kirchgemeindeordnung der Reformierten Kirche Sursee überprüft. Sie steht im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, den beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sursee zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
a.o. Geschäftsstellenleiter

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Sursee

Kirchgemeindeordnung

vom 27. Mai 2021

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Sursee ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Form und Inhalt der Einladung

1 Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich (in Papierform oder elektronisch) zugestellt.

2 Sie wird zudem im Internet publiziert.

3 Die Einladung enthält mindestens

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 4 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst durch Bewilligung eines Sonderkredits freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zwei Prozent und jährlich insgesamt zwölf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen.

IV. Kirchenvorstand

§ 5 Stellvertretung

1 Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin.

2 Der Kirchenvorstand regelt seine weiteren Stellvertretungen in einem Beschluss.

§ 6 Ausgabenbewilligung

1 Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zwei Prozent und jährlich insgesamt zwölf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

2 Er kann seine Ausgabenbewilligungskompetenz nach § 25 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes¹ delegieren.

§ 7 Zeichnungsberechtigung

1 Vorstandsmitglieder, die zum Abschluss von Verträgen ermächtigt sind, können diese einzeln unterzeichnen.

2 Im Übrigen gilt § 165 Abs. 1-4 des Organisationsgesetzes.²

V. Rechnungskommission

§ 8 Stellvertretung

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin.

¹ Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 28. Mai 2019 (LRS 5.01).

² Kirchliches Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019 (LRS 3.01).

VI. Urnenbüro

§ 9 Stellvertretung

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung vom 23. Oktober 2009 wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.³

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Sursee

Der Präsident: Dr. Christian Marti

Der Vizepräsident: lic.iur. Kurt Boesch

³ Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am genehmigt.

Synode

Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sursee

Luzern, 17. November 2021

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung, auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

1. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sursee vom 27. Mai 2021 wird genehmigt.
2. Die Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.
3. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Bernhard Gübeli
a.o. Synodeschreiber